



INITIATIVE NACHBARSCHAFTSSCHULE LEIPZIG e.V.

Odermannstraße 4-6 · 04177 Leipzig

Finanzordnung

§ 1 Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
2. Für den Verein gilt grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des aufgestellten Haushaltsplans.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Höhe der Ausgaben muss sachgemäß, Vergütungen dürfen nicht überhöht sein.

§ 2 Wirtschaftsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand ein Wirtschaftsplan aufgestellt werden. Er muss alle im betreffenden Geschäftsjahr geplanten Einnahmen und Ausgaben sowie alle erwarteten Finanzzu- und -abflüsse umfassen.
2. Der Wirtschaftsplanentwurf ist bis zum 31. Oktober des Vorjahres zu erstellen und den Mitgliedern mit der Einladung zur nachfolgenden Mitgliederversammlung, die über den Entwurf beschließt, vorzulegen.
3. Der Geschäftsführer überwacht die Einhaltung des Haushaltplans und berichtet dem Vorstand laufend über seine Abwicklung, insbesondere bei zu erwartenden Abweichungen.

§ 3 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss sind alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, unversicherten Rücklagen, Rückstellungen (insbesondere auch für Verluste aus schwebenden Geschäften), Verbindlichkeiten und Abgrenzungen sowie sämtliche Aufwendungen und Erträge zu erfassen. Alle erforderlichen Angaben (Vermerke in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung und Angaben im Anhang) müssen enthalten sein. Alle Posten sind richtig zu bezeichnen.
2. Der Jahresabschluss ist - zusätzlich zu einem ggf. erteilten Testat durch einen Steuerprüfer - von den gewählten Rechnungsprüfer gemäß § 8 Pkt.3 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Rechnungsprüfer berechtigt, regelmäßig Prüfungen durchzuführen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern dazu auf Verlangen Einsicht in alle

erforderlichen Unterlagen zu gewähren und alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Die Überprüfung der Übereinstimmung von Aufzeichnungen und Belegen erfolgt im Wesentlichen stichprobenartig.

§ 4 Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung und des Haushaltsplans. Sie überprüfen, ob
 - die Finanz- und Vermögensbestände den Angaben im Jahresabschluss entsprechen,
 - die Ausgaben sachlich gerechtfertigt, rechnerisch richtig und korrekt belegt sind,
 - die Mittel wirtschaftlich verwendet wurden.
2. Die Rechnungsprüfer nehmen ihre Aufgabe gewissenhaft und unparteiisch wahr. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 5 Inventar

1. Zur Erfassung des Inventars ist vom Geschäftsführer ein Inventar-Verzeichnis anzulegen. Darin sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
2. Die Inventar-Liste muss enthalten:
 - Anschaffungsdatum,
 - Bezeichnung des Gegenstands,
 - Anschaffungs- und Zeitwert sowie
 - Aufbewahrungsort
3. Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Über ausgesonderte Gegenstände ist ein Beleg anzufertigen.

§ 6 Verwaltung der Finanzmittel, Zahlungsverkehr

1. Der Geschäftsführer verwaltet die Vereinsfinanzen.
2. Zahlungen werden vom Geschäftsführer bzw. gemäß „Dienstanweisung zum Umgang mit Finanzmitteln“ Beauftragten nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß ausgewiesen sind, und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
3. Der Geschäftsführer ist für die Einhaltung des Haushaltsplans verantwortlich.
4. Der gesamte Zahlungsverkehr wird nach Möglichkeit bargeldlos abgewickelt.
5. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
6. Die Verfügungsberechtigung (Zeichnungsrecht) über die Vereinskonten liegt beim Vorstand. Er erteilt Kontovollmachten. Bei Verfügung über Einzelbeträge gilt das Vier-Augen-Prinzip. Näheres regelt die "Dienstanweisung zum Umgang mit Finanzmitteln".

§ 7 Aufwandsentschädigungen

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 7 Pkt. 4 der Vereinssatzung auf der Basis von § 3 Nr. 26aEStG in Höhe von 40 EUR pro Person. Die Summe der Aufwandsentschädigung ist im Wirtschaftsplan zu verankern.

§ 8 Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 5.3.2014 in Kraft.